

Grundlagen der Gebührenfestsetzung der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt –VerwKostSEF-

1. Gebührentatbestände und die Gebührenhöhe der Ziffer 1 bis Ziffer 2.3.7, ohne die Ziffer 1.3.3 wurden der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürVwKostO) unverändert übernommen und für anwendbar erklärt. Die Ziffer 1.3.4 der VerwKostSEF entspricht der Ziffer 1.3.5 der ThürVwKostO.
2. Die Gebührenhöhe der Ziffern 3, 4, 5, 7, 11, 12.1, 15 und 16 wurden der bestehenden Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt unverändert übernommen.
3. Die Ziffern 6, 8, 9, 10.1, 10.2, 10.3, 12.2, 12.3, 13 und 14 wurden in geänderter finanzieller Höhe bzw. neu in die VwKostSEF aufgenommen. Die Grundlagen der Gebührenfestlegung werden im Folgenden dargestellt:

Ziffer 8 - Unbedenklichkeitsbescheinigungen

anzusetzender durchschnittlicher Lohnfonds Mitarbeiter übrige Arbeitnehmer Personalaufwand je 15 Minuten	12,50 EUR
Dauer der Leistungserbringung	Ø 10 Minuten
Aufwand pro Leistungserbringung abgerundet	8,33 EUR/Bescheinigung 8,00 EUR/Bescheinigung

Ziffer 9 – Ersatz einer Ersatzhundemarke nach Abforderung

Seit Währungsumstellung im Jahr 2002 wird für die zusätzliche Abforderung einer Hundemarke (Ersatzmarke), aufgrund Verlust der mit Steuerfestsetzung kostenfrei versandten Steuermarke, von den Hundehaltern eine Gebühr von 1,00 EUR abgefordert (Verwaltungskostenverzeichnis B Spezielle Verwaltungskosten Finanzen Tarifstelle 9).

Grundsätzlich erhält jeder Hundehalter mit Steueranmeldung und in regelmäßigen Abständen bei Satzungsänderungen bzw. in einem zeitlichen Abstand von 5 bis 7 Jahren mit dem Jahressteuerbescheid kostenfrei eine Hundesteuermarke.

Im abgelaufenen Jahr 2016 melden sich bis zu 150 Personen und fordern zusätzlich aufgrund von erklärtem Verlust oder auch Bruch der Marke eine neue Hundesteuermarke ab. Dies ist verwaltungsseitig mit einem Aufwand verbunden, da die bisherige Hundesteuermarke im Datensystem als ungültig erklärt und die neue Marke erfasst werden muss. Die Steuerpflichtigen erhalten darüber hinaus eine Quittung.
Anzusetzender durchschnittlicher Lohnfonds

anzusetzender durchschnittlicher Lohnfonds Mitarbeiter übrige Arbeitnehmer	
Personalaufwand je 15 Minuten	12,50 EUR
Dauer der Leistungserbringung	Ø 6 Minuten
Aufwand pro Leistungserbringung	5,00 EUR/Hundesteuermarke
zzgl. Materialkosten	0,12 EUR/Hundesteuermarke
gesamt	5,12 EUR/Hundesteuermarke
abgerundet	5,00 EUR/Hundesteuermarke

Ziffer 10 Bescheinigung über Nichtbestehen eines gesetzlichen Vorkaufsrechts je Flurstück und je unbebautes Feld- und Waldflurstück

Hier wurde die Gebühr an den Geschäftswert des Notarvertrages gekoppelt, wie es in anderen Bundesländern ebenfalls praktiziert wird. Neben dem Arbeitsaufwand wird somit auch der wirtschaftliche Wert berücksichtigt.

Ziffer 12.2 Erstellung der Bescheinigung über die Höhe von Erschließungskosten und Kanalanschlussbeiträgen

anzusetzender durchschnittlicher Lohnfonds Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	
Personalaufwand je 15 Minuten	15,50 EUR
Dauer der Leistungserbringung	Ø 15 Minuten
Aufwand pro Leistungserbringung	15,50 EUR/Bescheinigung
gerundet	15,50 EUR/Bescheinigung

Zu Ziffer 12.3 Erteilung einer Löschungsbewilligung

anzusetzender durchschnittlicher Lohnfonds Mitarbeiter gehobener Dienst	
Personalaufwand je 15 Minuten	15,50 EUR
Dauer der Leistungserbringung	Ø 55 Minuten
Aufwand pro Leistungserbringung	56,83 EUR/Bescheinigung
gerundet	55,00 EUR/Bescheinigung

Ziffer 13- Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß Fernwärmesatzung.

Grundlage der Gebührenhöhe für die Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß Fernwärmesatzung bildet die Berücksichtigung der maximal möglichen Heizleistung der Feuerungsanlage sowie des dafür erforderlichen Zeitaufwandes, den der Kostenschuldner zu vertreten hat. Bemessungsgrundlage ist der Zeitaufwand der Bearbeitung, hier der Zeitaufwand eines

Beamten des gehobenen Dienstes und eines vergleichbaren Arbeitnehmers (Ziffer 1.4.1.2 dieser Satzung).

Ziffer 14 – Bescheide gemäß § 6 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung

Bescheide gemäß § 6 Abs. 4 der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Erfurt bisher: 10,00 EUR – 500,00 EUR / neu: 26,50 – 2.000 EUR.

Der finanzielle Aufwand der Bearbeitung und Erstellung von Bescheiden gemäß der Baumschutzsatzung in der jeweils gültigen Fassung erfolgt einzelfallbezogen. Der kostengünstigste Bescheid im Rahmen des Vollzugs der Baumschutzsatzung kostet derzeit 26,50 EUR. Die Praxis zeigt, dass es durchaus Bescheide mit deutlich höheren Kosten als 500 EUR gibt, da die von der Zahl der beantragten Bäume abhängig ist (z. B. Baumfällbescheid Multifunktionsarena)

Beispiel einer Kalkulation

Grundlage der Kalkulation bilden die Tarifstelle 1.4.1.3 (Personal 12,50 EUR/15/Minuten) Tarifstelle 2.2.2.2 (Entfernung 0,30 EUR/km)

Bsp. Baumfällantrag ohne Vorortbesichtigung (Entscheidung per Foto), mit Nachkontrolle

	Prüfung der Unterlagen	5 Minuten	4,17 EUR
	Bescheid Erstellung	10 Minuten	8,34 EUR
Nachpflanzung	An- und Abfahrt	10 Minuten	8,34 EUR
	Nachkontrolle	5 Minuten	4,17 EUR
	Entfernung	5 km	1,50 EUR
Gesamt			26,52 EUR
abgerundet			26,50 EUR